

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 28. September 1979

Datum	Inhalt	Seite
11. 9. 1979	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung eines Neubauamtes Klinikum der Technischen Universität München	293
30. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen sowie der Zulassungszahlverordnung 1979/80	294
20. 8. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	295
24. 8. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebelsberg“	296
29. 8. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee Südufer“	298
31. 8. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elmuß“	302
4. 9. 1979	Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Fronreitener Forst (Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) in die Gemeinden Halblech (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Wildsteig (Landkreis Weilheim-Schongau)	304
4. 9. 1979	Achte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	305
5. 9. 1979	Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	306
17. 9. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Lösersshag“	307
24. 9. 1979	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und „Talbachhänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch und Peiting, Landkreis Schongau, sowie der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau	309
24. 9. 1979	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“, Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolfratshausen	310
4. 9. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	310

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung eines Neubauamtes Klinikum der Technischen Universität München

Vom 11. September 1979

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Neubauamtes Klinikum der Technischen Universität München vom 5. Juli 1973 (GVB1 S. 365) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 11. September 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die befristete
Immatrikulation und das Weiterstudium
von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen
sowie der Zulassungszahlverordnung 1979/80

Vom 30. August 1979

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die an der Universität Regensburg im Rahmen der durch die jeweils geltenden Vorschriften festgesetzten Zulassungszahlen zugelassenen Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 befristet ist, werden auf Antrag von den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Würzburg sowie von der Technischen Universität München unter Anrechnung auf die jeweils für das erste klinische Fachsemester oder das erste klinische Studienjahr festgesetzten Zulassungszahlen übernommen. Hierbei übernehmen

1. im Wintersemester 1979/80
 - a) die Universität Würzburg 30 Studenten,
 - b) die Universität Erlangen-Nürnberg 15 Studenten,
2. im Wintersemester 1980/81
 - a) die Universität Würzburg 27 Studenten,
 - b) die Universität Erlangen-Nürnberg 2 Studenten und
3. im Wintersemester 1981/82
die Universität Würzburg 32 Studenten.

³Im übrigen werden die Studenten von der Technischen Universität München im Rahmen der im jeweiligen Studienjahr für das erste klinische Studienjahr durch die jeweils geltenden Vorschriften festgesetzten Zulassungszahlen spätestens im zweiten, auf die ärztliche Vorprüfung folgenden Semester übernommen. ⁴§ 3 bleibt unberührt.

(2) An den aufnehmenden Hochschulen sind Studienplätze in dem für das Weiterstudium nach Absatz 1 erforderlichen Umfang bereitzuhalten; insbesondere sind an der Technischen Universität München im ersten klinischen Studienjahr alle Studienplätze für das Weiterstudium nach Absatz 1 bereitzuhalten, die nicht von Studenten besetzt werden, die an der Technischen Universität München im Rahmen der durch die jeweils geltenden Vorschriften festgesetzten Zulassungszahlen zum vorklinischen Studium zugelassen worden waren und die ärztliche Vorprüfung abgelegt haben.

(3) Studienplätze, die im Wintersemester bereitzuhalten sind und nicht in Anspruch genommen werden, sind für das darauffolgende Sommersemester bereitzuhalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 11 Vergabeverordnung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „im Falle des § 1 Abs. 1“ sowie die Worte „und im Falle des § 1 Abs. 2 im Wintersemester bis zum 28. Februar und im Sommersemester bis zum 31. Juli jeden Jahres“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und Satz 2“ durch die Worte „sowie 7 bis 9“ ersetzt.

§ 2

¹Die Immatrikulation von Studenten, die das Studium der Pharmazie an der Universität Passau im Sommersemester 1979 aufgenommen haben, ist bis zum Ablauf des Wintersemesters 1979/80 befristet. ²Sie werden anschließend auf Antrag von der Universität München übernommen. ³Die §§ 5 und 6 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der Fassung dieser Verordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Übernahmevorschlag bis zum 28. Februar 1980 zur Kenntnis zu geben ist.

§ 3

Die Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1979/80 an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1979/80) vom 28. Juni 1979 (GVBl S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und dritte Fachsemester insgesamt 317 und für das vierte Fachsemester 158.“
2. § 14 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen sowie der Zulassungszahlverordnung 1979/80 vom 30. August 1979 (GVBl S. 294) bleibt unberührt.“

3. In § 18 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 159 und für das dritte und vierte Fachsemester insgesamt 317.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. September 1979 in Kraft.

München, den 30. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 14. September 1979 bekanntgemacht.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbe-
reich des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus**

Vom 20. August 1979

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86 a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie § 31 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 1975 (GVBl S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1979 (GVBl S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Beamten des Freistaates Bayern der BesGr. A 1 bis A 14 an Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen sowie die Beamten der Laufbahngruppe des einfachen und des mittleren Dienstes im Bereich der staatlichen Gymnasien und der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs) die Regierungen,“;

b) nach Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. für die Beamten der BesGr. A 1 bis A 11 der Fachhochschulen (ausgenommen Lehrpersonen) die zuständige Fachhochschule.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. der Fachhochschulen (ausgenommen Lehrpersonen) der zuständigen Fachhochschule.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Befugnisse nach § 31 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung werden für die Beamten der in § 1 Abs. 1 unter den Nummern 2 bis 8 und Nummer 11 aufgeführten Bereiche den dort jeweils genannten Behörden oder Stellen übertragen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der staatlichen Gymnasien und der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs) vom 27. August 1968 (GVBl S. 321) außer Kraft.

München, den 20. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebelsberg“

Vom 24. August 1979

Auf Grund der Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ehemalige Weinberglage einschließlich ihrer Umgebung am Südwesthang des Ebelsberges in der Gemeinde Ebelsbach, Landkreis Haßberge, wird unter der Bezeichnung „Ebelsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 29,75 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Ebelsbach, Gemarkung Ebelsbach, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:

Flurnummern 691/5 (t), 692 (t), 693 (t), 694 (t), 695 (t), 696 (t), 697 (t), 697/2 (t), 698 (t), 699 (t), 700 (t), 701 (t), 703 (t), 704 (t), 705 (t), 706 (t), 707 (t), 708 (t), 709 (t), 710 (t), 711 (t), 712 (t), 713 (t), 714 (t), 717 (t), 718 (t), 723 (t), 724 (t), 725 (t), 727 (t), 728 (t), 729 (t), 730 (t), 731 (t), 732 (t), 733 (t), 734 (t), 739 (t), 740 (t), 741 (t), 742 (t), 743 (t), 744 (t), 747 (t), 749 (t), 750 (t), 751 (t), 752 (t), 753 (t), 755 (t), 757 (t), 758 (t), 760 (t), 761 (t), 762 (t), 763 (t), 764 (t), 765 (t), 766 (t), 767 (t), 768 (t), 769 (t), 770 (t), 771 (t), 772 (t), 773 (t), 774 (t), 775 (t), 776 (t), 777 (t), 779 (t), 780 (t), 781 (t), 782 (t), 784 (t), 785 (t), 786, 787, 788, 789/1, 793, 794, 891 (t) und 895 (t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- von der Kreuzung der Mittelspannungsleitung Ebelsbach/Gleisenau mit dem Weg Flurnummer 896 in nordöstlicher und südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Weges bis zur Gemarkungsgrenze Ebelsbach/Stettfeld,
- von dort in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Ebelsbach/Stettfeld bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 794,
- weiter in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Ebelsbach/Stettfeld bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 786,
- von dort in nordwestlicher Richtung in einem gleichbleibenden Abstand von 20 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2277 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 718 (ca. 100 m vor dem alleinstehenden Anwesen Frank),
- weiter 20 m in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 718 bis zur Mittelspannungsleitung Ebelsbach/Stettfeld,
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Mittelspannungsleitung bis zum Abzweigmast auf Grundstück Flurnummer 692,
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Mittelspannungsleitung Ebelsbach/Gleisenau bis zur Südseite des Weges Flurnummer 896.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot

eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Haßberge als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Ebelsberg“ ist es

1. das Vorkommen einer seltenen und im Bestand stark gefährdeten Pflanzenart und
2. das Vorkommen gefährdeter Pflanzen und seltener Tierarten zu schützen sowie
3. die Standortverhältnisse und den Bestand wärmeertragender Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften auf Keupersandstein zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern;
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
5. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen, oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubringen oder

zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;

2. Straßen, Wege, Pfade oder Steige sowie Parkplätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
2. Feuer anzumachen;
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes);
5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 1. November zu betreten;
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; unberührt bleibt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5;
4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Haßberge als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Ebelsberg“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Verunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

München, den 24. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Vogelfreistätte Ammersee Südufer“**

Vom 29. August 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Ammerseesüdufer mit den benachbarten Wasser- und Verlandungsflächen des Ammersees, im weiteren Bereich der alten Ammer und der neuen Ammer in den Gemarkungen Dießen a. Ammersee und Wasserbezirk Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech, und in den Gemarkungen Fischen am Ammersee und Raisting, Landkreis Weilheim-Schongau, wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Ammersee Südufer“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 499 ha.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:

1. Im Markt Dießen a. Ammersee, Gemarkung Dießen a. Ammersee, die Flurnummern:

1422(t), 1421(t), 1420(t), 1418(t), 1417/3(t), 1417(t), 1414(t), 1413(t), 1412(t), 1411(t), 1410(t), 1408(t), 1407(t), 1406(t), 1405(t), 1404(t), 1403(t), 1402(t), 1401(t), 1400(t), 1399(t), 1398 2(t), 1397(t), 1396(t), 1395(t), 1394(t), 1393(t), 1391(t), 1390(t), 1389(t), 1388(t), 1387(t), 1386(t), 1385(t), 1384(t), 1383(t), 1382(t), 1381(t), 1380(t), 1379(t), 1378(t), 1377(t), 1376(t), 1375(t), 1373(t), 1253(t), 1252(t), 1251(t), 1250(t), 1249(t), 1248(t), 1247(t), 1246(t), 1245(t), 1244(t), 1243(t), 1242(t), 1241(t), 1240(t), 1239(t), 1238(t), 1237(t), 1236(t), 1235(t), 1234(t), 1233(t), 1232(t), 1231(t), 1230(t), 1229(t), 1228(t), 1227(t), 1226(t), 1225(t), 1224(t), 1223(t), 1222(t), 1221(t), 1220(t), 1219(t), 1218, 1217, 1216, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 1209, 1208, 1207, 1206, 1205, 1204, 1203, 1202, 1201, 1200, 1199, 1198, 1197, 1196, 1195, 1194, 1193, 1192, 1191, 1190, 1189, 1188, 1187, 1186, 1185, 1184, 1183, 1182, 1181, 1180, 1179/2, 1179, 1178, 1177, 1176, 1175, 1174, 1173, 1172, 1171, 1170, 1169, 1169/2, 1168, 1167, 1166, 1165, 1164, 1163, 1162, 1161, 1160, 1159, 1158, 1157, 1156, 1155, 1154, 1153, 1152, 1151, 1150, 1149, 1148, 1147, 1146, 1145, 1144, 1143, 1142, 1141, 1140, 1139, 1138, 1137, 1136, 1135, 1134, 1133, 1132, 1131, 1130, 1129, 1128, 1127, 1126, 1125, 1124, 1123, 1122, 1121, 1120, 1119, 1118, 1117, 1116, 1115, 1114, 1113, 1112, 1111/2, 1111, 1110, 1109, 1108, 1107, 1106, 1105, 1104, 1103, 1102, 1101, 1098, 1097, 1096, 1095, 1094, 1093, 1092, 1091, 1090, 1089, 1088, 1087, 1086, 1085, 1084, 1083, 1082, 1081, 1080, 1079, 1078, 1077, 1076, 1075, 1074, 1073, 1072/2, 1072, 1071, 1070, 1069, 1068, 1067, 1066, 1065, 1064, 1062, 1061, 1060, 1059, 1058, 1057, 1056, 1055/2, 1055, 1054, 1053, 1052, 1051, 1050, 1049, 1048, 1047, 1046, 1045, 1044, 1043, 1042, 1041, 1040, 1039, 1038, 1037, 1036, 1035, 1034, 1033, 1032, 1031, 1030, 1029, 1028, 1027, 1026, 1025, 1024, 1023, 1022, 1021, 1020, 1019, 1018, 1017, 1016, 1015, 1014, 1013, 1012, 1011, 1010, 1009, 1008, 1007, 1006, 1005, 1004, 1003, 1002, 1001/1, 1001,

1000, 999, 998, 997, 996, 995, 994, 993, 992, 991, 990, 989, 988, 987, 986, 985, 984, 983, 982, 981, 980, 979, 978, 977, 976, 975, 974, 973, 972, 971, 970, 969, 968, 967, 966, 965, 964, 963, 962, 961, 960, 959, 958, 957, 955, 954, 953, 952, 951, 950, 949, 948, 947, 946, 945, 944, 943, 942, 941, 940, 939, 938, 936, 937, 938, 939, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 919^{1/2}, 919^{1/3}, 920, 921, 922, 923, 924, 924/5, 925, 926 und 930;

2. in der Gemarkung Wasserbezirk Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech, die Flurnummern 1931(t) und 1931/2(t);

3. in der Gemeinde Pähl, Gemarkung Fischen am Ammersee, die Flurnummern:

134(t), 139, 141/1, 145(t), 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 157/2, 157/3, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 293(t), 295(t), 296, 297(t), 298(t), 299(t), 300(t), 305, 306, 315(t), 315/2(t), 315/4, 315/5, 755, 756/1, 756/2, 756/3, 756/4, 756/5, 757, 757/1, 757/2, 757/3, 757/4, 757/5, 757/6, 757/7, 757/8, 757/9, 758, 759, 760, 761, 762(t), 962, 963, 964, 965, 966, 966/1, 966/2, 966/3, 966/4, 966/5, und 967;

4. in der Gemeinde Raisting, Gemarkung Raisting, die Flurnummern:

2037(t), 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074(t), 2075, 2078, 2079, 2080 und 2124(t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

1. In der Gemeinde Pähl, Gemarkung Fischen am Ammersee,

— von der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 962 in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Grundstücke Flurnummern 962 und 967 bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 967 an der Staatsstraße 2068,

— von dort weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite der Staatsstraße 2068 bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 760,

— von dort in westlicher Richtung entlang der Südgrenze dieses Grundstückes bis zur Südwestecke des gleichen Grundstückes,

— von dort in westlicher Richtung zur Nordgrenze des Grundstückes Flurnummer 122,

— weiter entlang dieser Nordgrenze bis zum Weißbach (Flurnummer 134), der zum Feldweg (Flurnummer 139) hin überquert wird,

— weiter entlang der Nordseite dieses Feldweges bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 146,

— von dort in westlicher Richtung zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 145,

— weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 315/4 bis zu dessen Südostecke,

— von dort in westlicher Richtung an der Nordseite der Staatsstraße 2056 entlang bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 164,

— von dort in südlicher Richtung entlang dem Ostufer der alten Ammer (Flurnummer 315) bis

- zur Südspitze des Grundstückes Flurnummer 310,
- von dort im rechten Winkel über die alte Ammer zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2080 (Gemarkung Raisting);
2. in der Gemeinde Raisting, Gemarkung Raisting,
- von der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2080 entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes und der Ostgrenze des Grundstückes 2061 bis zum Graben Flurnummer 2149,
 - von dort entlang dem Nordufer dieses Grabens zum Graben Flurnummer 2037 und weiter entlang dessen Westufer bis zur Ostecke des Grundstückes Flurnummer 512,
 - von dort entlang der Nordostseite dieses Grundstückes bis zu seiner Nordspitze und in Verlängerung der Nordostseite über die Rott (Flurnummer 2074),
 - weiter entlang dem Nordufer der Rott (Flurnummer 2074) bis zur Südspitze des Grundstückes Flurnummer 924/5 (Gemarkung Dießen a. Ammersee);
3. im Markt Dießen a. Ammersee, Gemarkung Dießen a. Ammersee,
- von der Südspitze des Grundstückes Flurnummer 924/5 in westlicher Richtung entlang der Westseiten der Grundstücke Flurnummern 924/5, 924 und 923 zum Graben Flurnummer 1167 und an dessen Südufer entlang in westlicher Richtung zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 872 an der Kreisstraße LL 10 (Dießen a. Ammersee—Raisting),
 - von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Kreisstraße LL 10 bis zur Staatsstraße 2056 und an deren Ostseite entlang in nördlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 1213,
 - von dort entlang der Westgrenzen der Grundstücke Flurnummern 1213, 1214, 1215, 1216, 1217 und 1218 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 1218,
 - von dort entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flurnummer 1218 ca. 100 m in östlicher Richtung und, im rechten Winkel nach Norden abbiegend, in einem gleichbleibenden Abstand von 100 m östlich der Gemeindestraße „Jägerallee“ nach Norden bis zur Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 1423 (Notbach),
 - weiter entlang der Südgrenze dieses Grundstückes nach Osten bis zum Schiecher Graben (Flurnummer 1167) und an der Westseite des Schiecher Grabens nach Norden bis zu dessen Einmündung in den Ammersee bei Grundstück Flurnummer 1100;
4. im Wasserbezirk Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech,
- in Verlängerung der Einmündung des Schiecher Grabens in den Ammersee ca. 20 m in nordwestlicher Richtung, dann nach Nordosten abknickend und in einer Geraden über den nördlichsten Punkt des Grundstückes Flurnummer 1095 (Gemarkung Dießen a. Ammersee) bis zur nördlichsten Anlandungsfläche des Altammermündung,
 - von dort nach Südosten abknickend im geraden Verlauf bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 962 (Gemarkung Fischen am Ammersee).

(4) ¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³ Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau als unteren Naturschutzbehörden.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Ammersee Südufer“ ist es:

1. einen Teil des international bedeutsamen Rastgebietes „Ammersee“ für durchziehende und überwinternde Wasservögel sowie ein überregional bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche im Bestand gefährdete und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu erhalten,
2. diesen bedrohten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) ¹ Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatschG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern;
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
4. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Feldern, Rainen, Streuwiesen, Ufer- und Verlandungsflächen oder ungenutztem Gelände abzubrennen oder die Bodendecke von Streuwiesen in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu walzen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. Röhrichte, Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu verändern oder umzubereiten;
7. Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen;
8. Rodungen in Au- und Bruchwaldbereichen vorzunehmen;

9. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Straßen, Wege, Steige, Plätze oder Inseln neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. ober- und unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen;
2. Feuer anzumachen;
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz);
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb der von den unteren Naturschutzbehörden markierten Straßen, Wege, Pfade und Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für das Betreten eines Grundstückes durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten;
3. unbeschadet der Nummer 2 in Röhricht- oder Gehölzbestände oder in ungemähte Streuwiesen einzudringen und die dem Ufer vorgelagerten oder sich bildenden Inseln und Verlandungsbereiche anzufahren oder zu betreten; ausgenommen vom Betretungsverbot ist die der Mündung der Alten Ammer vorgelagerte Sandbank und Insel;
4. in den Wasserbereichen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu fahren; das Verbot des Befahrens der Alten Ammer bestimmt sich allein nach § 46 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsverkehrsordnung vom 9. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488), in seiner jeweils geltenden Fassung;
5. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei einschließlich der hierzu notwendigen Bootsfahrten;
3. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei vom Ufer der Neuen Ammer aus;
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der für diese Nutzung notwendigen Errichtung und Instandhaltung von Zäunen, wenn keine Betonpfosten oder künstliche Baustoffe verwendet werden, ferner die Instandhaltung bestehender Wege und das Düngen und Entwässern der bestehenden Äcker und Futterwiesen sowie das Zurückschneiden von Gehölzen, soweit es für die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist; verboten sind jedoch die in § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 7 genannten Maßnahmen;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und die technische Beaufsichtigung der Gewässer nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Staatsstraßen 2056 und 2068 und an der Kreisstraße LL 10 im notwendigen Umfang und nach Maßgabe der straßenbau- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften;
7. der Gemeingebrauch an den Staatsstraßen 2056 und 2068 und der Kreisstraße LL 10;
8. die Instandhaltung bestehender Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Landratsämter Landsberg a. Lech oder Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörden erfolgt;
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 8 ist der unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen; sie bedarf während der Brut- und Mauserzeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Ammersee Südufer“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde; soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten, das Fahren mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art und das Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

München, den 29. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elmuß“

Vom 31. August 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die am südlichen Ortsende von Röhlein westlich der Kreisstraße SW 1 in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, gelegenen Auwaldreste mit einer alten Flußschleife des Mains werden unter der Bezeichnung „Elmuß“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 44,5 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Gemarkung Grafenrheinfeld, die Grundstücke Flurnummern 2053, 2053/2, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263 und 2264.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- Von der Südseite der Einmündung des Feldweges Flurnummer 2149 in die Kreisstraße SW 1 (Flurnummer 1636) nach Süden entlang der Gemeindegrenze Grafenrheinfeld/Röhlein bis zur Nordseite des Feldweges Flurnummer 2265 (Einmündung in die Kreisstraße SW 1),
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Feldweges Flurnummer 2265 und in Verlängerung dieser Nordseite über den Graben Flurnummer 2263 bis zum Weg Flurnummer 2274,
- weiter entlang der Ost- und Nordgrenze des Weges Flurnummer 2274 bis zur Ostseite des Grundstückes Flurnummer 2053/2,
- weiter entlang der Ost-, Süd- und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2053/2 und der Ost-, Nord- und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2275 bis zum Weg Flurnummer 2276,
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite dieses Weges bis zur Einmündung in den Feldweg Flurnummer 2303,
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Ost-, Nordost-, Nord- und Nordostgrenze des Weges Flurnummer 2303 bis zur Einmündung in den Würzburger Weg (Flurnummer 2256),
- von dort entlang der Ostseite des Würzburger Weges bis zur Einmündung des Feldweges 2166,
- von dort nach Osten entlang der Südseite des Feldweges Flurnummer 2166 bis zur Einmündung in den Feldweg Flurnummer 2165,
- weiter entlang der West-, Süd- und Südostgrenze des Feldweges Flurnummer 2165 bis zur Einmündung in den Feldweg Flurnummer 2162,
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite des Feldweges Flurnummer 2162 bis zur Einmündung des Feldweges Flurnummer 2149,

— weiter entlang der Südwestseite des Feldweges Flurnummer 2149 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 2148,

— von dort entlang der West- und Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2148 bis zum Feldweg Flurnummer 2149,

— weiter entlang der Südostgrenze des Feldweges Flurnummer 2149 bis zur Südseite der Einmündung in die Kreisstraße SW 1 (Flurnummer 1636).

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Karte M 1:2500 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2500.

³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Elmuß“ ist es,

1. den Hartholz-Auwald zu sichern,
2. seine charakteristische Baumartenzusammensetzung und seine typische Bodenflora und -fauna zu schützen,
3. die für diesen Auwaldkomplex typischen Standortverhältnisse, insbesondere auch die Grundwasserstände sowie die Gewässer mit ihren Wasserflächen ungestört zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen, oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere

zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;

2. Straßen, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;

3. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;

2. Feuer anzumachen;

3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes);

4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;

2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Straßen, Wege oder Steige in der Zeit vom 15. Februar bis 1. November zu betreten;

3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß der bisherige Auwaldcharakter erhalten bleibt;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sowie an der Kreisstraße SW 1 im gesetzlich zulässigen Umfang;

5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen;

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bedarf des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3

BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Elmuß“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,

2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,

3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Verunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

München, den 31. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

Verordnung
zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Fronreitener Forst (Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) in die Gemeinden Halblech (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Wildsteig (Landkreis Weilheim-Schongau)

Vom 4. September 1979

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das gemeindefreie Gebiet Fronreitener Forst wird aufgelöst und wie folgt aufgeteilt:

1. in die Gemeinde Halblech wird die Waldabteilung Gfäll (Buching-Trauchgauer Gfällwald) mit einer Fläche von 467,28 ha eingegliedert;
2. in die Gemeinde Wildsteig wird das übrige Gebiet mit einer Fläche von 1398,50 ha eingegliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Ostallgäu und Weilheim-Schongau und der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern geändert.

(3) Die einzugliedernden Gebiete ergeben sich aus einer Umgliederungskarte des Vermessungsamtes Landsberg a. Lech, Maßstab 1:5000.

§ 2

Mit der Eingliederung der in § 1 genannten Gebiete treten in diesen Gebieten das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

¹Die in § 1 Abs. 3 genannte Umgliederungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. ²Sie liegt bei den Vermessungsämtern Marktoberdorf und Landsberg a. Lech und beim Staatsministerium des Innern auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 4. September 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubaue r, Staatssekretär

**Achte Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 4. September 1979

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343, ber. 1969 S. 27 und 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1978 (GVBl S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Prüfern“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Satzteil eingefügt:

„aus denen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jeden Prüfungsteil (§ 33 Abs. 3) die erforderliche Anzahl von Prüfern auswählt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfer“.

2. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 33 Abs. 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) der Wildhege (Revieregestaltung, Fütterung, Erkennen und Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten), der Wildschadensverhütung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Land- und Waldbaues“.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Beschießen von zehn Wurf-Tauben (Trap) mit Schrot, die der Schütze vom 11-m-Stand aus in jagdlicher Gewehrhaltung zu erwarten hat; Doppelschüsse sind zugelassen. Im übrigen gelten für die Durchführung des Flintenschießens die Bestimmungen des Abschnitts IV Nrn. 1 und 3 bis 6 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. in der seit 1. Januar 1977 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wurfmaschine so eingestellt sein muß, daß bei ruhigem Wetter die Flugbahn der Tauben nicht mehr als 30° seitwärts abweicht.“

bb) Nach Buchstabe b werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Beim Kugelschuß ist für jeden Bewerber eine neue Ringscheibe zu verwenden. Als Treffer gelten der getroffene 6. bis 10. Ring; ein berührter Ring gilt als getroffen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leistungen im jagdlichen Schießen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn erzielt werden:

1. beim Kugelschuß auf der Ringscheibe drei Treffer und

2. beim Schrotschuß zwei Treffer.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Trefferergebnisse des jagdlichen Schießens sind in eine Schießliste einzutragen, die von den eingeteilten Prüfern zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.“

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wurden ausreichende Leistungen nach Absatz 3 nicht erzielt oder hat der Bewerber gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder bei der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen einen schwerwiegenden Mangel gezeigt, so ist die Leistung im Prüfungsteil „Jagdliches Schießen mit Handhabung der Waffe“ als „nicht ausreichend“ zu beurteilen.“

e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Beim Schrotschuß ist es dem Bewerber gestattet, in der jagdlichen Ausbildung (§ 32) benutzte Waffen mit zugelassener Munition zu verwenden.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die eingeteilten Prüfer können das jagdliche Schießen abbrechen, sobald der Bewerber die Mindestleistungen nach Absatz 3 erbracht hat oder feststeht, daß er sie nicht mehr erreichen kann.“

6. In § 37 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 4 wird „§ 35 Abs. 4 Satz 1“ jeweils ersetzt durch „§ 35 Abs. 5 Satz 1“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Für die in den Jahren 1979 und 1980 stattfindenden Jägerprüfungen gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 4. September 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Erste Verordnung
zur
**Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung**
für den mittleren Justizdienst

Vom 5. September 1979

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1978 (GVBl S. 39) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Zeugnis über den Abschluß einer Realschule oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit ein Bewerber noch nicht 16 Jahre alt ist, kann er in ein Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) für ein Jahr aufgenommen werden.“

3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Einführungs- und der Abschlußlehrgang werden in der Regel bei den Ausbildungsgerichten durchgeführt.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und beginnt regelmäßig am 1. September. Er umfaßt

1. die praktische Ausbildung von 18 Monaten,
2. die fachtheoretische Ausbildung von 6 Monaten, von der je 1 Monat auf den Einführungs- und den Abschlußlehrgang entfallen sollen.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Einführungslehrgang
2. praktische Ausbildung I
3. fachtheoretischer Lehrgang A
4. praktische Ausbildung II
5. fachtheoretischer Lehrgang B
6. praktische Ausbildung III
7. Abschlußlehrgang.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Ausbildung wird abgeleistet

1. bei einem Amtsgericht 16 Monate,
2. bei einer Staatsanwaltschaft 2 Monate.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Der Einführungslehrgang soll dem Anwärter einen Überblick über Aufbau und Tätigkeit der Rechtspflegeorgane vermitteln und ihn an sein künftiges Berufsleben heranzuführen. Der Unterricht soll durch praktische Anschauungen ergänzt werden.

(2) Der Unterricht in den fachtheoretischen Lehrgängen A und B wird durch Vorlesungen und Übungen erteilt. In den Übungen sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen.

(3) Im Abschlußlehrgang sollen die während der gesamten Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertieft werden. Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen.“

7. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Unterrichtsplan für die fachtheoretische Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) wird vom Staatsministerium der Justiz genehmigt.“

8. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet.“

9. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausbildungsleiter und der Leiter des fachtheoretischen Lehrgangs erstellen jeweils zum Ende der in § 10 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 genannten Ausbildungsabschnitte zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse, Leistungen und Führung des Anwärter gewürdigt werden.“

10. In § 19 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „oder III“ zu streichen.

11. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist zu erwarten, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts zur Prüfung vor.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 5. September 1979

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Lösershag“**

Vom 17. September 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der submontane Perigras-Buchenwald mit seinen Basaltblockhalden nordöstlich des Ortsteiles Oberbach des Marktes Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen, wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Lösershag“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 138,683 ha.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1. im ausmärkischen Forstbezirk „Gebirgswald“ (II), **Landkreis Bad Kissingen, in den Staatswaldabteilungen 2. Galgenfürst, 4. Viehhütte, 5. Lösershag und 7. Schnellheide** die Flurnummern 2175/2, 2207, 2519/3 (t), 2825 (t), 3371, 3372, 3373 und 3375 (t);

2. im Markt Wildflecken, Gemarkung Oberbach, die Flurnummern 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2859, 2859/2, 2859/3, 2922 (t), 2943, 2951, 2952, 2953, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 3045 (t), 3053 (t) und 3373/2.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

— von der Südspitze des Grundstückes Flurnummer 2715 am Grenzstein 152 des Staatswaldes entlang der Gemarkungsgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Grenzstein 149 des Staatswaldes,

— weiter in nordwestlicher Richtung zum Grenzstein 148 und von hier wiederum in nordöstlicher Richtung zum Grenzstein 144,

— von dort in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Staatswaldabteilungen 5 und 6 ca. 225 m zur nordöstlichen Ecke der „Neuwiesen“ (nordöstliche Ecke des Grundstückes Flurnummer 2826),

— von dort in östlicher Richtung entlang der Nordseite der „Neuwiesen“ und der Gemarkungsgrenze zum Grenzstein 15 des Staatswaldes,

— von dort in östlicher Richtung entlang der Südseite des Forstweges (Flurnummer 2764/2) ca. 400 m bis zur Grenze des Staatswaldes (Gemarkungsgrenze),

— weiter entlang der Grenze des Staatswaldes ca. 125 m in südwestlicher Richtung zum Grenzstein 94 des Staatswaldes,

— von dort entlang der Staatswaldgrenze ca. 35 m in südöstlicher Richtung bis zum Weg (Flurnummer 3375) zwischen den Staatswaldabteilungen 2 und 7,

— weiter in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Seite dieses Weges ca. 125 m bis zu einer Wegekreuzung;

— von dort in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges (Flurnummer 3374) bis zur Staatswaldgrenze (Grenzstein 209),

— weiter im spitzen Winkel entlang des Weges in nordwestlicher Richtung ca. 25 m bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes Flurnummer 2860,

— weiter entlang der Nordseite dieses Grundstückes bis zur Staatswaldgrenze,

— von dort in südlicher Richtung entlang dieser Staatswaldgrenze bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2951,

— weiter entlang den Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 2951, 2952, 2953, 2985, 2986 und 2989,

— weiter in nordöstlicher Richtung entlang den Nordwestgrenzen der Grundstücke Flurnummern 2990 und 2943,

— weiter in südöstlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flurnummer 2943 — das Grundstück Flurnummer 3045 querend — zur westlichen Ecke des Grundstückes Flurnummer 3046,

— weiter in östlicher bzw. südlicher Richtung entlang den Grundstücksgrenzen zwischen Grundstück Flurnummer 3045 und den Grundstücken Flurnummern 3046 und 3047,

— vom südöstlichen Eck des Grundstückes Flurnummer 3047 ca. 40 m in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Flurnummern 3045 und 3066,

— von dort das Grundstück Flurnummer 3045 in südwestlicher Richtung querend und weiter entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Flurnummern 3045, 2996, 2997 und 2998,

— weiter in nordwestlicher Richtung an der südlichen Grenze des Grundstückes Flurnummer 2998,

— weiter in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Flurnummer 2995,

— weiter in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung entlang den Süd- bzw. Westgrenzen der Grundstücke Flurnummern 2995, 2992, 3045 und 2991,

— weiter in nordwestlicher Richtung entlang den westlichen Grenzen der Grundstücke Flurnummern 2988, 2987 — den Weg (Flurnummer 2922) querend — 2983, 2982, 2953, 2952 und 2951 bis zur Grenze des Staatswaldes (Grenzstein 190),

— von dort entlang der Staatswaldgrenze bis zum Grenzstein 165 des Staatswaldes,

— von dort entlang der Grenze des Staatswaldes (Gemarkungsgrenze) zur Südspitze des Grundstückes Flurnummer 2715 am Grenzstein 152 des Staatswaldes.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Lösershag“ ist es,

1. die dortigen naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten,
2. die ungestörte Entwicklung der Pflanzen- und Tiergesellschaften zu gewährleisten,
3. das landschaftsprägende Erscheinungsbild dieses ehemaligen Vulkanberges mit seinen Basaltblockhalden zu schützen,
4. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
3. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. Dränagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen;
5. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
2. Feuer anzumachen;
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz);
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten;
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Form der Grünlandnutzung auf den Grundstücken Flurnummern 2185, 2186, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2952, 2953, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2988, 2989, 2993, 2996 und 3045 (t), Gemarkung Oberbach;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes;
3. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Kahlhiebs, außerhalb der Kernzone, die das Gipfelmassiv des Lösershags mit Teilflächen der Staatswaldabteilungen 4. Viehhütte, Unterabteilung d, und 5. Lösershag, Unterabteilungen b, c und e umfaßt und deren Grenzen in der Karte M 1 : 5000 gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung mit schwarzen Strichen gekennzeichnet ist, mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der potentiellen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen;
5. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind, innerhalb der in Nummer 4 beschriebenen Kernzone, soweit sie entsprechend dem Schutzzweck (§ 3) von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordnet sind, einschließlich entsprechender Forschungsvorhaben, außerhalb der in Nummer 4 beschriebenen Kernzone, soweit sie von den Naturschutzbehörden angeordnet sind;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme

auf Veranlassung des Landratsamtes Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Lösersshag“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das

Naturschutzgebiet „Lösersshag“, Landkreis Brückenau, vom 21. September 1959 (GVBl S. 235), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, den 17. September 1979

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und „Talbachhänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch und Peiting, Landkreis Schongau, sowie der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau

Vom 24. September 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und „Talbachhänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch und Peiting, Landkreis Schongau, vom 20. Oktober 1959 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), sowie die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau vom 20. Oktober 1959 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), werden jeweils wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

München, den 24. September 1979

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“,
Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolfrats-
hausen

Vom 24. September 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“, Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolfratshausen, vom 10. September 1959 (GVBl S. 234), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

München, den 24. September 1979

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Landesbrandversicherungs-
anstalt

Vom 4. September 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. August 1979 Nr. I A 9 — 938 — 10/3, des Staatsministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. August 1979 Az. 151 — 03/3 Nr. 1 b und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 6. August 1979 Nr. 5141 b — IV/5b — 41 896 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Februar 1971 (GVBl S. 111), zuletzt geändert am 13. Oktober 1975 (GVBl S. 362) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Das Versicherungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet und ausge-

staltet. Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen bleibt unberührt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Schließung des Vertrages“ ersetzt durch das Wort „Antragstellung“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 2.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Der Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages für Gebäude gilt als angenommen, wenn die Versicherungskammer ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlauf des Antrages beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Die Versicherung tritt, sofern der Antrag angenommen wird oder als angenommen gilt, mit Beginn des Tages nach Einlauf des Antrages oder zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft. Liegt dem Versicherungsantrag die Schätzung nicht bei (§ 15), so wird bis zur Beibringung der Schätzung ein eintretender Schaden so vergütet, als sei der versicherte Gegenstand mit dem vollen Zeitwert versichert. Für Zugehörungen, die bei der Anstalt versichert werden müssen, gelten die Sätze 1, 2 und 3 entsprechend.“

4. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Die Versicherungskammer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag jederzeit nachzuprüfen, und Versicherungen, die dem Bannrecht unterliegen, auf die jeweils gültigen Beitragssätze und Zuschläge umzustellen, soweit sie diesen widersprechen.“

5. § 37 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und beim Bürgermeister“ ersetzt durch „oder bei der Versicherungskammer“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Versicherungsnehmer einen Schaden beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer angemeldet, so ist die Frist des Art. 124 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bis zur schriftlichen Entscheidung der Anstalt gehemmt.“

7. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.

8. Dem § 59 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Versicherungsnehmer kann auf seine Kosten Sachverständige beiziehen.“

9. Die Überschrift vor § 60 entfällt.

10. § 60 wird aufgehoben.

11. Vor § 61 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IX
Feststellung der Entschädigung“

12. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben.

13. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Zeigt sich nach der Schätzung des Schadens eine weitere, noch einwandfrei feststellbare Beschädigung, so kann der Versicherungsnehmer binnen eines Jahres nach dem Schadentag eine neuerliche Entschädigungsfeststellung verlangen.“

14. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Solange die Festsetzung der Entschädigung nicht rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherungsnehmer ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde“, ersetzt durch „Der Versicherungsnehmer darf ohne Erlaubnis“.
15. In § 70 Buchst. A) letzter Absatz werden die Worte „durch Bestätigung des Bürgermeisters“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 4. September 1979

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.